

Richtlinien für die Errichtung und den Betrieb von Beschneiungsanlagen im Bundesland Salzburg

(gemäß Regierungsbeschluss vom Jahr 2015)

1. Allgemeines

- 1.1 Beschneiungsanlagen sollen grundsätzlich nur zur Sicherung des Schibetriebes eingesetzt werden.
- 1.2 Kleinflächig sind Beschneiungsanlagen von weniger als fünf Hektar beschneiter Fläche (Kleinanlagen siehe Punkt 3.5).
- 1.3 Die Errichtung neuer Beschneiungsanlagen darf in jenen Gebieten nicht erfolgen, die aufgrund der bisherigen Erfahrungen wegen ihrer Lage und Exposition sowie aus klimatischen Gründen für die Ausübung des Schisportes nicht geeignet sind. Oberhalb der regionalen Waldgrenze dürfen Beschneiungen grundsätzlich nur erfolgen, sofern dies ökologisch vertretbar ist.
- 1.4 Durch den Einsatz von Beschneiungsanlagen darf die örtlich übliche Dauer der Wintersaison nicht verlängert werden. Mit der Beschneigung darf nicht vor dem örtlich durchschnittlichen natürlichen Einschneizeitpunkt begonnen werden. Für das bestehende Gletscherschigebiet Kitzsteinhorn gilt dies für die übliche Dauer des jährlichen Schibetriebes.
- 1.5 Beschneiungsanlagen sind einer Umwelt-Vorprüfung gemäß Punkt 3 zu unterziehen.

2. Errichtungs- und Betriebsrichtlinien:

Unbeschadet der in den erforderlichen Verfahren jeweils aufgrund der gegebenen Umstände vorzuschreibenden Auflagen sind zur Hintanhaltung länger dauernder erheblicher Beeinträchtigungen des betroffenen Naturraumes bzw. Landschaftsgefüges nachfolgend angeführte Mindeststandards vorzusehen:

- 2.1 Die Wasserentnahmeleistung ist soweit zu beschränken und entsprechende Pflichtwassermengen sind vorzusehen, dass ein vorliegender guter bzw. sehr guter Zustand des Fließgewässers nicht verschlechtert wird. Die Durchgängigkeit des Gewässers für alle Lebewesen ist zu erhalten. Dies ist über technische Einrichtungen sicher zu stellen. Bei Entnahme aus stehenden Gewässern ist dafür Sorge zu tragen, dass die Wasserspiegelabsenkung ein limnologisch und hydrobiologisch unbedenkliches Ausmaß aufweist und der vorliegende Zustand des Gewässers nicht verschlechtert wird, ausgenommen ausschließlich für die Beschneiungsanlagen errichtete Speicherbecken

(Schneispeicher). Die Erhaltung von stehenden Gewässern als Gesamtsystem einschließlich der Uferlebensgemeinschaften ist zu gewährleisten.

- 2.2 Zur Beschneigung darf nur hygienisch einwandfreies Wasser (laut geltender ÖNORM) verwendet werden.
- 2.3 Für die mechanische Beschneigung dürfen dem Wasser und der Luft keine Zusätze beigegeben werden. Ebenso ist auf die Verwendung von Auftauhilfen zu verzichten.
- 2.4 Die hygienisch einwandfreie und quantitativ ausreichende Trink- und Nutzwasserversorgung darf durch die Errichtung und den Betrieb einer Beschneigungsanlage weder beeinträchtigt noch gefährdet werden.
- 2.5 Das Befüllungskonzept bei Schneispeichern, die keinen maßgeblichen natürlichen Zufluss haben, ist so zu gestalten, dass das (Sommer)Stauziel spätestens Ende Juni erreicht werden kann.
- 2.6 Zum Schutz der Landschaft sind die Schneeerzeuger außerhalb der Wintersaison aus der freien Landschaft zu entfernen. Turmkanonen und Schwenkarmaufbauten sind außerhalb der Wintersaison landschaftsgerecht einzuhausen. Bei Umbauten oder Auflassung von Schneeanlagen (-teilen) sind die nicht mehr benötigten oberirdischen Anlagenteile jedenfalls aus der freien Landschaft zu entfernen.
- 2.7 Leitungssysteme bzw. Leitungsraben sowie Oberflächenwasserableitungen (einschließlich Retentionsbecken) sind so zu errichten, dass dauerhafte Schäden an geschützten Lebensräumen, an Waldbeständen bzw. an umgebendem Gelände einschließlich Erosionsansätze unterbleiben.
- 2.8 Durch die Errichtung oder den Betrieb von Beschneigungsanlagen einschließlich allfälliger Schneispeicher dürfen schutzwürdige Pflanzenbestände und Tierlebensräume nicht gefährdet oder dauerhaft beeinträchtigt werden. Dies gilt insbesondere für die Beschneigung von natürlicher Windkantenvegetation sowie Hoch-, Übergangs- und Flachmooren.
- 2.9 Bei der Planung von Speicherbauwerken (Schneispeichern) ist eine landschaftsökologische Begleitplanung gemeinsam mit der wasserbautechnischen Planung zu erstellen. Schneispeicher sind so zu errichten, dass sie eine landschaftslogische Form aufweisen und keine Gefährdung für Menschen oder Tiere darstellen. Dazu sind die wasserseitigen Böschungen in einer Neigung von höchstens 1:2 und bei Speicherbecken mit Foliendichtung jedenfalls mit Überschüttung der technischen Dichtung mit Kiesmaterial in einer natürlichen

Korngrößenabstufung auszuführen. Allenfalls notwendige Zäunungen sind in landschaftsangepasster Ausführung zu errichten.

- 2.10 Rutschgefährdetes Gelände ist von jeder Beschneigung auszunehmen.
- 2.11 Voraussetzung für die Errichtung und den Betrieb einer Beschneigungsanlage ist der einwandfreie und ordnungsgemäße hydrologische Zustand der zu beschneien Fläche und des hievon möglicherweise beeinflussten oder sie beeinflussenden Geländes. Die zu beschneien Fläche muss den natürlichen Standortverhältnissen entsprechend eine nachhaltige Begrünung mit standortsgemäß optimalem Deckungsgrad aufweisen.
- 2.12 Die Beschneigung darf nur bei Temperaturen unter minus 2° Celsius erfolgen.
- 2.13 Hinsichtlich der zulässigen Schallimmission ist von der jeweils gültigen ÖAL- Richtlinie "Lärmstörungen im Nachbarschaftsbereich" auszugehen.
- 2.14 Bei der Beschneigung ist Sorge zu tragen, dass angrenzendes Gelände, insbesondere Wald, nicht beschneit wird.
- 2.15 Der Betrieb von Beschneigungsanlagen darf nur durch geeignetes, geschultes Personal erfolgen.
- 2.16 Behördliche Bewilligungen für Neuanlagen sind befristet, höchstens auf die Dauer von 30 Jahren zu erteilen. Die Anforderungen an die Neuanlagen haben dem Leitfaden für das wasserrechtliche Behördenverfahren von Beschneigungsanlagen Band 1 zu entsprechen.

Behördliche Bewilligungen für bestehende Anlagen sind befristet, höchstens auf die Dauer von 20 Jahre zu erteilen. Die Anforderungen an die bestehenden Anlagen haben dem Leitfaden für das wasserrechtliche Behördenverfahren von Beschneigungsanlagen Band 2 zu entsprechen.

Periodische Überprüfungen (in der Regel fünf Jahre) sind vorzusehen. Die spätere Vorschreibung zusätzlicher Maßnahmen bei begründetem Bedarf ist vorzubehalten.

3. Umwelt-Vorprüfung:

- 3.1 Die derzeit durchzuführenden Rechtsverfahren zur Genehmigung von Beschneigungsanlagen sind jeweils auf einzelne Sachbereiche abgestimmt (zB Wasserrecht, Forstrecht, Seilbahnrecht, Naturschutzrecht). Daher wird diesen Verfahren eine fachübergreifende Vorprüfung vorgeschaltet. Diese soll den jeweiligen Erfordernissen entsprechend so einfach wie möglich und so umfassend wie notwendig durchgeführt werden.

- 3.2 Mit der Durchführung der Umwelt-Vorprüfung wird die Arbeitsgruppe "Wasserwirtschaft und Naturschutz" beim Wasserwirtschaftlichen Planungsorgan entsprechend der in Punkt 3.5 festgelegten Vorgangsweise beauftragt. Mitglieder der Arbeitsgruppe Wasserwirtschaft und Naturschutz sind:

Abteilung 7 - Wasser als Vorsitz
Wildbach- und Lawinenverbauung
Landesumweltschutz
Abteilung 7 - Wasser, Referat 7/01 - Wasser- und Energierecht
Abteilung 6 - Infrastruktur und Verkehr, Referat 6/02 -
Landesgeologischer Dienst
Abteilung 10 - Wohnung und Raumplanung, Referat 10/04 -
Landesplanung und SAGIS
Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, 5/00 -
Sachverständigendienst Sportanlagenbau
Abteilung 5 - Natur- und Umweltschutz, Gewerbe, Referat 5/06 -
Naturschutzgrundlagen und Sachverständigendienst
Abteilung 7 - Wasser, Referat 7/05 - Gewässerschutz
Abteilung 1 - Wirtschaft, Tourismus und Gemeinde, Referat 1/04 -
Tourismus und Gemeindefinanzierung
Abteilung 4 - Lebensgrundlagen und Energie, Referat 4/02 -
Landesforstdirektion
Abteilung 9 - Gesundheit und Sport, Referat 9/04 - Landessportbüro
Abteilung 7 - Wasser, Referat 7/03 - Allgemeine Wasserwirtschaft
Bezirkshauptmannschaft, Wasserrecht/Naturschutz

Die Durchführung der Vorprüfung erfolgt in der Regel über Ersuchen des Projektwerbers. Wird ein Projekt den Dienststellen des Landes erst im Zuge der Genehmigungsverfahren bekannt, so ist von diesen für die Einleitung der Umwelt-Vorprüfung zu sorgen.

- 3.3 Zur Durchführung der Vorprüfung sind mindestens folgende Unterlagen vorzulegen:

- Übersichtslageplan (in der Regel 1 : 5.000) mit Eintragung der wesentlichen Anlagenteile bereits im Schigebiet bestehender Beschneiungsanlagen einschließlich beschneiter Flächen und Wasserentnahmestellen
- Detailplan der geplanten Anlagenteile auf Basis Orthofoto mit eingetragenen Höhenschichtenlinien, Biotopkartierung und sonstigen naturschutzrechtlichen Festlegungen und bestehenden Wasserrechten
- technischer Bericht mit Angaben über die Größe der bereits beschneiten Flächen und der zusätzlich geplanten Schneeflächen, dem jeweiligen Wasserbedarf sowie aussagekräftige hydrografische Daten allfällig benötigter Entnahmegewässer und Angaben über allfällig betroffene kartierte Biotope sowie Angabe zur Schallemission der Schneeerzeuger

- nachvollziehbare Alternativenprüfung für Schneispeicherstandorte
 - Die Notwendigkeit der Vorlage detaillierter bzw. ergänzender Unterlagen durch den Antragsteller wird im Vorprüfungsverfahren für jeden Einzelfall im unbedingt erforderlichen Umfang festgelegt.
- 3.4 Im Rahmen der Umwelt-Vorprüfung sind, der jeweiligen Sachlage entsprechend, die Auswirkungen insbesondere hinsichtlich folgender Fragen zu prüfen:
- 3.4.1 Hydrologische Verhältnisse im Einzugsgebiet und Hydrobiologie der betroffenen Gewässer. Für die von der Wasserentnahme betroffenen Fließgewässer ist eine Beurteilung des Zustandes (hydromorphologisch, chemisch, ökologisch) vorzunehmen.
- 3.4.2 Geologische und Bodenverhältnisse
- 3.4.3 Wasserwirtschaftliche Verhältnisse einschließlich der geplanten Wasserentnahme unter Berücksichtigung bereits bestehender Entnahmen
- 3.4.4 Hygienische Belange einschließlich einer allfälligen Wasseraufbereitung
- 3.4.5 Vegetationsverhältnisse im Bereich der Anlage und im beschneiten Pistenbereich unter Berücksichtigung der Biotopkartierung; Prüfung des Begrünungszustandes der zu beschneidenden Schipisten und des angrenzenden Geländes
- 3.4.6 Landschaftsökologische Verhältnisse (Landschaftsstruktur, Sichtbeziehungen usw.)
- 3.4.7 Forstliche Gegebenheiten
- 3.4.8 Wildbach- und lawinentechnische Gegebenheiten
- 3.4.9 Wildökologie
- 3.4.10 Schallemission und Schallimmission
- 3.4.11 Behördenzuständigkeit in den jeweiligen Fachmaterien
- 3.4.12 Energieverbrauch und vorgelagerte Anlagen (zB Leitungen, Transformatorstationen)
- 3.4.13 Schisportliche Notwendigkeiten
- 3.4.14 Infrastrukturelle Kapazität

- 3.5 Nach Vorlage der nach 3.3 notwendigen Unterlagen durch den Konsenswerber wird die Umwelt-Vorprüfung eingeleitet. Hierbei ist zunächst zu klären, ob das Vorhaben
- als Kleinanlage (bis fünf Hektar beschneiter Fläche) oder geringfügiger Ersatzinvestition ohne weitere Prüfungsnotwendigkeit eingestuft werden kann bzw.
 - eine detailliertere Prüfung durchzuführen ist. Diese beinhaltet - falls erforderlich nach einem Ortsaugenschein - auch die Festlegung, in welchen Fachbereichen Probleme für eine allfällige Genehmigung zu erwarten sind.

Maßgeblich für die Umwelt-Vorprüfung sind in den Richtlinien gemäß Punkt 1 und 2 enthaltenen allgemeinen und besonderen Kriterien. Bei Schneeanlagen, die im Zusammenhang mit Schipisten errichtet werden, die auch in der Arbeitsgruppe Schianlagen behandelt werden, ist zumindest für einen erforderlichen Augenschein, eine Koordination mit dieser Arbeitsgruppe notwendig.

Das Ergebnis der Umwelt-Vorprüfung ist vom Vorsitzenden der Arbeitsgruppe im Rahmen einer Gesamtbewertung, welche sämtliche fachliche Stellungnahmen entsprechend berücksichtigt, zusammen zu fassen und den Konsenswerbern, den jeweils zuständigen Behörden sowie der Landesumweltanwaltschaft bekannt zu geben. Sie ist von den Dienststellen des Landes nach Maßgabe der von ihnen wahr zu nehmenden Verwaltungsvorschriften zu berücksichtigen, kann aber nicht Einzelgutachten in den jeweiligen Verfahren ersetzen.